



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Jan Kürschner, MdL

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/41
DIE ANLAGE IST NICHT ÖFFENTLICH

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Carolin Schäfer

Telefon (0431) 988-1114
Telefax (0431) 988-1037

parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

19. Juli 2022

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob die

Anlage IV des Anhangs 26 zu Artikel 2 Nr. 3 (Grundgehalt), Vorbemerkung 27 der Anlage IX (allgemeine Stellenzulage) sowie Angang 28 zu Artikel 3 Nr. 2 (Familienzuschlag) des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I, Seite 1798)

in Verbindung mit

§ 6 des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 546) in der Fassung des Artikels 4 des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008 (Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008) vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, Seite 309)

mit Artikel 33 Abs. 5 GG unvereinbar gewesen sind, soweit sie die Besoldungsgruppe A 7 in dem Kalenderjahr 2007 betreffen.

-Aussetzung- und Vorlagebeschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 20. September 2018 – 12 A 639/18-

Sehr geehrter Herr Kürschner,

als Anlage übersende ich Ihnen die Ablichtung eines Schreibens der Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 05. Juli. 2022, hier eingegangen am 18. Juli 2022 (Aktenzeichen 2 BvL 13/18), mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gemäß § 82 Abs. 1 BVerfGG wird auf die Gelegenheit zur Äußerung bis zum **31. August 2022** hingewiesen.

Ich bitte, die Angelegenheit gemäß § 43 Absatz 2 GO-LT in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst, Landtagspräsidentin